Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Sigmaringen GmbH (SWS) für den Wasseranschluss und die Wasserversorgung nach Standardverträgen zur AVBWasserV

7. Mai 2024

Anlage zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AV-BWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067) in der jeweils gültigen Fassung. Gültig ab 16.05.2024.

Inhalt

1 Vertragsangebot
2 Vertragsabschluss
3 Wasserlieferung
4 Hausanschluss
5 Mitteilungspflichten
6 Wasserpreis
7 Kostensätze
8 Abrechnung und Bezahlung
9 Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten
10 Sonderabgaben, Bekanntgabe
11 Datenschutzhinweise
12 Verbraucherstreitbeilegung
13 Schlussbestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1 Soweit die Stadtwerke Sigmaringen GmbH (im Folgenden kurz SWS genannt) Wasseranschlüsse erstellt und vorhält und Wasser liefert, erfolgt die Wasserversorgung nach einheitlichen Bedingungen. Diesen Versorgungsverhältnissen liegen die AVB-WasserV sowie die Ergänzenden Bedingungen des Stadtwerke Sigmaringen Eigenbetriebs für den Wasseranschluss und die Wasserversorgung nach Standardverträgen zur AVBWasserV in der jeweils

gültigen Fassung zugrunde. Unberührt bleiben hiervon abweichende Vereinbarungen sowie allgemeine Bedingungen nach § 1 Absatz 3 AV-BWasserV. Die SWS sind berechtigt, die Ergänzenden Bedingungen der SWS für den Wasseranschluss und die Wasserversorgung nach Standardverträgen zur AVBWasserV nach öffentlicher Bekanntgabe zu ändern.

1.2 Die §§ 2 bis 34 AVBWasserV und die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Sigmaringen (SWS) für den Wasseranschluss und die Wasserversorgung nach Standardverträgen zur AVBWasserV gelten bei den SWS im Rahmen des Zulässigen auch für Verträge mit Industrieunternehmen und Löschwasserbeziehern sowie für Verträge mit Weiterverteilern jedoch nur, soweit nichts Anderes bestimmt ist.

2. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVBWasserV

2.1. Kunden der Wasserversorgung

2.1.1. Die SWS schließen den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Bezahlung der Wasserrechnungen übernimmt, befreit den Vertragspartner der SWS nicht von seiner Zahlungspflicht. Auch kommt durch die Wasserentnahme ein Vertrag mit den SWS gemäß § 2 Absatz 2 AVBWasserV zustande.

2.1.2. Als Wohnungseigentümer, Gesamthandseigentümer und Miteigentümer nach Bruchteilen haften die Vertragspartner gegenüber den SWS gesamtschuldnerisch und bevollmächtigen einen Vertreter, die Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis für alle Eigentümer vorzunehmen und verpflichten ihn, Personenwechsel und sonstige wesentliche Änderungen den SWS unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der SWS auch für die übrigen Eigentümer wirksam.

2.1.3. Unberührt bleiben Verträge, die von den SWS aus besonderen Gründen mit einem anderen als dem vorgenannten Personenkreis abgeschlossen worden sind oder werden (z. B. für vorübergehenden Wasserbezug).

2.2. Voraussetzungen für die Erstellung eines Wasseranschlusses, Versagungsgründe

Ist die Wasserversorgung eines Grundstücks für die SWS technisch oder betrieblich nicht vertretbar oder wirtschaftlich unzumutbar, kann der Anschluss zu Standardbedingungen versagt werden.

2.3. Anzuschließende Grundstücke

2.3.1. Als Grundstück im Sinne dieser Bedingung gilt unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und ohne Rücksicht auf die Grundbuchzeichnung im Grundbuch jede zusammenhängende Grundfläche, die eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks in Wohnungseigentum stehen.

2.3.2. Jedes Grundstück ist gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken über eine eigene Anschlussleitung an das Verteilungsnetz anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so wird grundsätzlich jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wie ein eigenes Grundstück behandelt.

2.4. Anschlussverfahren bei Anschlusserstellung, Antrag auf Vertragsabschluss

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei den SWS erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

a) Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);

b) der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;

c) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Abgabe des geschätzten Wasserbedarfs;

d) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage. Als Eigengewinnungsanlage gilt jede Wasserversorgung, bei der der Wasserbedarf nicht vollständig aus der öffentlichen Wasserversorgung gedeckt wird.

2.5. Zutrittsrecht

2.5.1. Mit der Antragstellung auf Vertragsabschluss gestattet der Kunde dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWS den Zutritt zum zu versorgenden Objekt, soweit dies zur Prüfung der Anschlussmöglichkeiten erforderlich ist.

2.5.2. Mit dem Vertragsabschluss räumt der Kunde den SWS das Zutrittsrecht nach § 16 AVBWasserV ein.

2.6. Besondere Vorschriften für den Anschluss von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen

Beim Anschluss von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen sind die einschlägigen Vorschriften, z. B. die DIN 1988 und das DVGW-Regelwerk, einzuhalten.

Die Bereitstellung von Löschwasser (Grundschutz) durch die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W405. Die Entnahmemenge verteilt sich auf alle Entnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 Meter Radius. Der Mindestfließdruck an den Entnahmestellen beträgt 1,5 bar.

In der Regel ist die Bereitstellung gemäß DVGW W405 im gesamten Versorgungsgebiet möglich. Die Bereitstellung erfolgt an den im Straßenbereich vorhandenen Hydranten.

Zusätzliche Entnahmemengen für den Objektschutz, die über den normalen Grund-schutz hinausgehen, werden von den SWS nicht bereitgestellt.

Der zusätzliche Löschwasserbedarf (Objektschutz) muss daher zu 100 Prozent vom Bauherrn bevorratet werden.

Die SWS sind berechtigt, Hausanschlussleitungen, an die Feuerlösch- und Brand-schutzanlagen ohne automatische Spüleinrichtung angeschlossen sind, in regelmäßigen Zeitabständen auf Kosten des Kunden (vgl. Ziffer 7.3.2) zur Vermeidung von Rückwirkungen auf das SWS Verteilnetz gemäß § 15 Abs. 1 AVBWasserV zu spülen. Anzahl und Zeitpunkt der Spülungen werden von den SWS entsprechend den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Feuerlösch- und Brandschutzanlagen des Kunden beinhaltet diese Spülung nicht. Ebenso erfüllt diese Spülung nicht die Betreiberpflichten gemäß DIN 1988 und der Trinkwasserverordnung.

Bei zählerlosen Feuerlösch-Anschlüssen ist der Kunde verpflichtet, einen geeigneten Raum (Keller, Wasserzählerschacht) für den nachträglichen Einbau einer Wasserzäh-leranlage zur Verfügung zu stellen.

3. Wasserlieferung

3.1. Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann oder die sonstigen Rückwirkungen auf das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und Genehmigung. Die Genehmigung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen, auch nachträglich, verbunden werden. Entsprechendes gilt für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.

3.2. Zur Lieferung von Wasser für Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlagen sind die SWS nicht verpflichtet.

3.3. Jeder Kunde ist verpflichtet, bei Wasserknappheit die Sparanordnungen der SWS zu beachten. Der Fall der Wasserknappheit wird durch Rundfunk, Presse, öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben.

3.4. Die Abgabe von Wasser an benachbarte Grundstücke (Überleitung) ist grundsätzlich ausgeschlossen. In besonders gelagerten Fällen können die SWS unter Bedingungen und Auflagen in stets widerruflicher Weise Überleitungen gestatten. Wer durch eine Überleitung versorgt wird, hat die Kosten nach § 9 AVBWasserV und Ziffer 9.1 für die jeweilige Nennweite, jedoch mindestens für DA 32, zu entrichten.

3.5. Die Wasserabgabe über Hydrantenstandrohre dient zum vorübergehenden Wasserbezug, wie z. B. für Baustellen, Ausstellungen, Schausteller, Jahrmärkte, Sommerfeste oder sonstige Veranstaltungen. Keine Hydrantenstandrohre werden ausgegeben für Grundstücke wie z. B. Gärtnereien, Kleingartenanlagen, Gebrauchtwagenhändler und alle anderen Versorgungen, die nicht dem Charakter des vorübergehenden Wasserbezugs entsprechen, auch wenn sie nicht ganzjährig benutzt werden.

3.6. Weitere Einschränkungen, die sich aus der AVBWasserV, aus sonstigen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik ergeben, bleiben unberührt.

4. Hausanschluss

4.1. In Anwendung des Vorbehalts in § 10 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 AVBWasserV steht der Teil des Hausanschlusses, der sich ab der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers befindet im Eigentum des Anschlussnehmers oder Kunden und der Teil des Hausanschlusses, der sich im öffentlichen Verkehrsraum befindet im Eigentum der SWS. Der im Eigentum der SWS stehende Teil des Hausanschlusses gehört zu den Betriebsanlagen der SWS.

4.2. Die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Abtrennung und wesentliche Veränderungen von Hausanschlüssen dürfen nur durch die SWS oder ein von den SWS zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Hat der Anschlussnehmer einen nicht begehbaren Wasserzählerschacht errichtet, hat der Anschlussnehmer - einschließlich der fest in dem Wasserzählerschacht verbauten Messeinrichtung - auf eigene Kosten für den Unterhalt, die Instandsetzung und Instandhaltung des nicht begehbaren Wasserzählerschachts einschließlich des mit ihm fest verbundenen Teils der Hausanschlussleitung zu sorgen.
Er kann sich hierzu - wie auch bei der erstmaligen Errichtung eines nicht begehbaren Wasserzählerschachts - Dritter bedienen. Stellen die SWS an einem nicht begehbaren Wasserzählerschacht oder dem mit ihm fest verbundenen Teil der Hausanschlussleitung Schäden fest, werden die SWS den Anschlussnehmer hierüber informieren. Die Behebung des Schadens erfolgt durch den Anschlussnehmer auf eigene Kosten.

4.3. Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung (§ 10 Abs. 1 der AVBWasserV) vor dem Wasserzähler. Die Übergabe des Wassers erfolgt an dieser Stelle.

4.4. Die SWS stellen für jede Anschlussleitung nur eine stadtwerkseigene Zähleranlage für die Messung des Gesamtverbrauchs auf dem Grundstück zur Verfügung. Die Verwendung von privaten Zählern hinter der stadtwerkseigenen Zähleranlage durch den Kunden ist zulässig, doch bleiben die Beschaffung, der Einbau, der Unterhalt, das Ablesen und die Weiterverrechnung an Dritte ausschließlich dem Kunden überlassen.

4.5. Wasserzähleranlagen werden nur in Räume eingebaut, die entsprechend den technischen Regeln und Normen, den Unfallverhütungsvorschriften und nach den Musterblättern der SWS errichtet und ausgestattet sind. Die Räume sind vom Kunden zu unterhalten.

5. Mitteilungspflicht

5.1. Der Kunde ist verpflichtet, den SWS unverzüglich alle Erweiterungen und Änderungen seiner Kundenanlage und jede Änderung der Verhältnisse, die preisliche Bemessungs-größen erfassen, also insbesondere eine Überleitung im Sinne der Ziffer 3.4, unaufgefordert mitzuteilen.

5.2. Weiter ist die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage mitzuteilen, welche die Voraussetzungen nach Ziffer 2.4 erfüllt.

5.3. Der Kunde ist verpflichtet, die SWS zu benachrichtigen, wenn bei Schachtanlagen länger als drei Monate kein Wasser entnommen wird.

6. Wasserpreis

Der Wasserpreis wird errechnet aus dem Verbrauchspreis, dem Grundpreis und aus einem Bereitstellungspreis.

6.1. Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis ist der Preis für die gelieferten Kubikmeter Wasser.

6.2. Grundpreis

Der Grundpreis wird monatsgenau berechnet. Er bestimmt sich nach der Zahl und dem Nenndurchfluss der eingebauten stadtwerkseigenen Wasserzähler bzw. bei zählerlosen Hausanschlüssen nach der Nennweite des Anschlusses. Es wird unterschieden, ob Wasser für ständigen Bedarf oder für Zwecke des vorübergehenden Bedarfs nach § 22 Abs. 3 AVBWasserV (wie z. B. für Baustellen, Ausstellungen, Schausteller, Jahrmärkte, Sommerfeste oder sonstige Veranstaltungen) bezogen wird.

Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) kein Grundpreis berechnet.

6.3. Bereitstellungspreis

6.3.1. Der Bereitstellungspreis ist der zusätzliche Preis für die Vorhaltung einer Reserve- oder Zusatzversorgung.

6.3.2. Reserveversorgung oder Zusatzversorgung ist immer dann gegeben, wenn neben einer betriebsbereiten Eigengewinnungsanlage (Ziffer 2.4) auch ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vorhanden ist. Soweit für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung eine Erlaubnis oder Bewilligung nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Baden-Württembergischen Wassergesetz nicht erforderlich ist, bleibt die Eigengewinnungsanlage außer Betracht.

6.4. Preisblatt Wasserpreis

Die beschriebenen Preise sind im Preisblatt Wasser der SWS aufgeführt.

7. Kostensätze

7.1. Baukostenzuschuss, Hausanschlusskosten

Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten werden gemäß Ziffer 9 berechnet.

7.2. Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die SWS oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb. Die Inbetriebsetzungskosten sind dem Auftragsformular auf Neuverlegung eines Trinkwasser-Hausanschlusses der SWS zu entnehmen.

7.3. Kosten für sonstige Leistungen an der Kundenanlage

7.3.1. Die SWS sind nicht zur Überprüfung und Reparatur der Kundenanlage verpflichtet. Kostenpflichtig sind Überprüfungen von Kundenanlagen, die vom Kunden veranlasst oder verursacht werden. Die Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes ist unentgeltlich, wenn die Ursache der Störung oder Unterbrechung im Verteilungsnetz der SWS oder am Hausanschluss liegt.
Die Kosten werden nach Ziffer 7.8 berechnet.

7.3.2. Für die Spülungen nach Ziffer 2.6 werden Kosten wie im Preisblatt Wasser der SWS aufgeführt verrechnet. Für Spülungen von Hausanschlussleitungen auf Wunsch des Kunden werden Kosten nach Ziffer 7.8 verrechnet.

7.3.3. Sonstige Kosten für Arbeiten an der Kundenanlage werden nach Ziffer 7.8 berechnet, soweit nichts Anderes vereinbart ist.

7.4. Kosten der Prüfung, Verlegung sowie Auswechslung von Messeinrichtungen

Kostenpflichtig sind die vom Kunden beantragte Prüfung einer Messeinrichtung unter den Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 AVBWasserV und die technisch entsprechend DIN 1988 vertretbare Verlegung von Messeinrichtungen gemäß § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 AVBWasserV. Die Kosten werden nach Ziffer 7.8 berechnet.

7.5. Besondere Vergütungssätze bei einem Wasseranschluss zu vorübergehenden Zwecken

Für einen vorübergehenden Wasseranschluss (§ 22 Abs. 3 AVBWasserV) mit Hydrantenstandrohr werden die Kosten gemäß dem Auftragsformular über das Herstellen und den Abbau von zeitlich begrenzten Trinkwasseranschlüssen mittels Standrohr der SWS nach Anfall berechnet und dem Kunden die jeweils anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

7.6. Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Dem Kunden werden für Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV Entgelte gemäß Preisblatt Wasser berechnet.

7.7. Kosten einer zeitweiligen Absperrung

Verlangt der Kunde eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV (Vorübergehende Stilllegung) werden die jeweils anfallenden Kosten verrechnet.

7.8. Kostenberechnung nach Anfall

Sofern die Kosten nicht grundsätzlich pauschal berechnet werden, stellen die SWS die jeweils anfallenden Kosten einschließlich der Gemeinkostenzuschläge und der

Bauleitungs- und Verwaltungskosten in Rechnung. Auf Anfrage können in besonderen Fällen spezielle Vereinbarungen getroffen werden.

7.9. Stundensätze

Für alle durch obige Ziffern nicht erfassten Arbeiten werden die Kosten nach Anfall zu den aktuell gültigen Stundensätzen berechnet.

8. Abrechnung und Bezahlung

8.1. Abrechnung

Art und Zeitpunkt der Rechnungsstellung bestimmen die SWS. Bezieht der Kunde auch weitere Energien von den SWS, so kann eine gemeinsame Rechnung erstellt werden.

Der Wasserverbrauch wird jährlich abgerechnet. Abweichend hiervon können die SWS in besonderen Fällen einen kürzeren Abrechnungszeitraum wählen bzw. den laufenden Abrechnungszeitraum verkürzen.

8.2. Abschlagszahlungen

Soweit jährlich abgerechnet wird, hat der Kunde für das nach der letzten Ablesung verbrauchte Wasser monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Bei kürzeren Abrechnungszeiträumen werden die Abschlagszahlungen entsprechend festgesetzt.

8.3. Zahlung

8.3.1. Fälligkeit

Die Rechnung wird unter Berücksichtigung des § 27 der AVBWasserV zu dem von den SWS angegebenen Zeitpunkt fällig. Auch für die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen ist die Angabe auf dem Rechnungsvordruck maßgebend. Dies gilt unabhängig davon, ob die Abschlagszahlungen zu diesem Termin gesondert angefordert werden.

8.3.2. Dem Kunden werden für Mahnung gemäß § 27 Abs. 2 AVBWasserV, Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso) gemäß § 27 Abs. 2

AVBWasserV und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWS, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein.
Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartende Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet. Verzugszinsen werden entsprechend der gesetzlichen Regelung gefordert.

8.3.3. Werden aufgrund der AVBWasserV und der Anlage zur AVBWasserV Entgelte für sonstige Leistungen der SWS (insbesondere unter den Ziffern 7 und 9) berechnet, gelten die Vorschriften unter Ziffer 8.3 – Zahlung – entsprechend.

8.4. Vorauszahlungen

Werden anstatt Abschlagszahlungen Vorauszahlungen verlangt, gelten die Bestimmungen für Abrechnung und Bezahlung von Abschlagszahlungen entsprechend.

9. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten

9.1. Baukostenzuschuss

Die SWS berechnen Baukostenzuschüsse nach § 9 AVBWasserV. Die Baukostenzuschüsse werden je nach Vorhaben (Anschluss/Anschlussverstärkung) bemessen. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 70 % der nach § 9 AVBWasserV zuordenbaren Kosten. Diese Kosten werden anhand eines Verteilungsschlüssels (50 % nach der Grundstücksfläche und 50 % nach der zulässigen Geschossflächenzahl) auf die Grundstücke eines definierten Versorgungsbereiches verteilt und so die Baukostenzuschüsse für die einzelnen Grundstücke ermittelt. Bei dem Baukostenzuschuss handelt es sich nicht um eine Bauleistung im Sinne von § 13 b Abs. 2 Nr. 4 UStG.

9.2. Hausanschlusskosten

9.2.1. Die SWS berechnen Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV.

9.2.2. Ab der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung wird für Hausanschlüsse bis einschließlich DA 63 pauschal abgerechnet. Für Anschlussleitungen größer als DA 63 werden die Kosten nach Ziffer 7.8 berechnet.

9.2.3. Die Preise für den Hausanschluss sind dem Auftragsformular zur Neuverlegung eines Trinkwasser-Hausanschlusses der SWS zu entnehmen.

9.2.4. Erschwernisse
9.2.4.1 Für unvorhersehbare, außergewöhnliche Erschwernisse (z. B. Beseitigung größerer Betonfundamente oder Felsen im Erdreich usw.) werden für die zusätzliche Leistung je Person Vergütungen nach Ziffer 7.9 berechnet.

9.2.4.2 Die Regelung für die Herstellung der Hausanschlussleitung bei Bodenfrost ist dem Auftragsformular zur Neuverlegung eines Trinkwasser-Hausanschlusses der SWS zu entnehmen. Für Anschlussleitungen ab DA 110 werden die Hausanschluss-kosten nach Ziffer 7.8 berechnet.

9.2.5. Kosten für Unterhaltung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses (§ 10 Abs. 6 AVBWasserV)
9.2.5.1 Kosten der Unterhaltung
Unentgeltlich sind der laufende Unterhalt des Hausanschlusses und der Wasserzähleranlage sowie die Auswechslung der Wasserzähler, wenn sie aus versorgungs-technischen Gründen im Interesse der SWS liegen.

Treten bei Unterhalt oder Auswechslung von Hausanschlüssen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, sind die SWS berechtigt, die daraus entstehenden Kosten dem Kunden nach Ziffer 7.8 zu berechnen.

Eine erhebliche Behinderung ist unter anderem gegeben, wenn die Leitungstrasse mit einer Bitumen-, Asphalt- oder Betondecke mit einer Gesamtdicke von über zehn Zentimeter befestigt ist.

Befestigungen mit den im öffentlichen Bereich üblichen Pflasterarten (Großsteinpflaster, Kleinsteinpflaster, Gehwegplatten oder vom Material- und Verlegeaufwand gleichwertige Platten) werden unentgeltlich wiederhergestellt, falls sie ohne Betonunterbau sind. Eine Wiederherstellung kann nur mit gängigem Material oder vom Kunden bestelltem Material erfolgen.

Werden Hausanschlüsse unzulässiger Weise überbaut oder mit Bäumen überpflanzt, entfällt die Kostenfreiheit und es werden Kosten nach Ziffer 7.8 berechnet.

9.2.5.2 Kosten der Erneuerung und Änderung
Für eine Erneuerung, Änderung einschließlich Erweiterung des Hausanschlusses, die vom Kunden veranlasst wird, werden die Kosten nach Aufwand berechnet.

Ist eine Erneuerung bzw. Sanierung aus versorgungstechnischen Gründen notwendig, tragen die SWS die Kosten bis zur Hauptabsperreinrichtung, der Kunde die Kosten von der Hauptabsperreinrichtung bis zum Zähler.

Sind bei den vorgenannten Arbeiten Aufgrabungen im privaten Grundstück des Kunden erforderlich, ist der Kunde für die Wiederherstellung der Oberflächen selbst zuständig.

9.2.5.3 Abtrennungskosten
Die Abtrennung (Endgültige Stilllegung) eines Hausanschlusses ist für den Kunden kostenpflichtig. Die Preise werden nach Ziffer 7.8. berechnet. Eine Beseitigung des kundeneigenen Anschlusses wird von den SWS nicht vorgenommen. Sie obliegt in der Folge dem Kunden selbst.

9.2.6. Im Falle zu berücksichtigender Kundenwünsche nach § 10 Abs. 3 Satz 3 AVBWas-serV werden Hausanschlusskosten nach Ziffer 7.8 berechnet.

9.3. Unzumutbarkeit des Anschlusses

Der Anschluss des Objekts zu den unter den Ziffern 9.1 und 9.2 genannten Konditionen muss für die SWS technisch, betrieblich und wirtschaftlich vertretbar

sein; ansonsten kann der Anschluss von den SWS von einer Sondervereinbarung abhängig gemacht werden.

9.4. Vollständige Bezahlung von Baukostenzuschuss und der Hausanschlusskosten

Die Ausführung des Hausanschlusses kann von der vollständigen Bezahlung des fälligen Baukostenzuschusses, die Inbetriebnahme der Kundenanlage zusätzlich von der vollständigen Bezahlung der fälligen Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

10. Sonderangaben, Bekanntgabe

10.1. Bei Einführung etwaiger Sonderabgaben auf Bezug, Fortleitung oder den Verkauf von Wasser oder die zur Wasserlieferung benötigten Anlagen können die SWS die einschlägigen Preise entsprechend anpassen.

10.2. Alle genannten Preise und Vergütungen können durch öffentliche Bekanntgabe nach Ziffer 1.1 geändert werden.

11. Datenschutzhinweise

Unsere Datenschutzhinweise sind kostenlos auf Anfrage bei unserem Kundenservice zu erhalten oder im Internet auf stadtwerke-sigmaringen.de abrufbar.

12. Verbraucherstreitbeteiligung

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB kann er zur Beilegung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ein Schlichtungsverfahren bei der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Internet: www.verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde sich an die SWS gewandt hat und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

13. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Sigmaringen, 30.04.2024